

**Auszüge aus der Satzung der
Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland GmbH**

§ 1
Name

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen "Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland – Gesellschaft mit beschränkter Haftung".
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bonn.

§ 2
Gegenstand

(1) Gegenstand des Unternehmens ist es, die Kunst- und Ausstellungshalle der Bundesrepublik Deutschland zu betreiben und geistige und kulturelle Entwicklungen von nationaler und internationaler Bedeutung sichtbar zu machen, insbesondere durch Ausstellungen, die von der Gesellschaft veranstaltet oder – auch im Austausch – übernommen werden.

(2) Vor allem im Zusammenhang mit Ausstellungen gemäß Abs. 1 kann die Gesellschaft auch Vorträge, Diskussionen, Film- und Musikaufführungen sowie andere Präsentationen veranstalten.

Die Gesellschaft steht auch als Forum für Gespräche zwischen Persönlichkeiten aus Kunst, Kultur und Geistesleben sowie aus dem Bereich der Politik zur Verfügung.

(3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3
Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(...)

§ 5
Organe

Organe der Gesellschaft sind Geschäftsführung, Kuratorium und Gesellschafterversammlung.

(...)

(5) Die Geschäftsführung stellt für sich eine Geschäftsordnung auf, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf.

(6) Die Geschäftsführung hat dem Kuratorium entsprechend § 90 AktG zu berichten. Die in § 90 Abs. 1 Satz 1 AktG genannten Berichte sind schriftlich zu erstatten.

(...)

§ 8

Kuratorium

(...)

(4) Das Kuratorium besteht aus neun Mitgliedern. Fünf davon werden von dem Gesellschafter Bundesrepublik Deutschland, vier davon auf Vorschlag der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder entsandt. (...)

(5) Das Kuratorium wählt eines der von der Bundesrepublik Deutschland entsandten Mitglieder zum Vorsitzenden. Das vom Sitzland der Gesellschaft entsandte Mitglied ist stellvertretender Vorsitzender.

(...)

§ 10

Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind. Der Bund wird in der Gesellschafterversammlung durch die zuständige oberste Bundesbehörde vertreten.

(...)

§ 11

Programmrat

(1) Zur fachlichen Beratung der Organe der Gesellschaft wird ein Programmrat gebildet. Die Mitglieder des Programmrats werden vom Kuratorium berufen. (...)

(...)